



MEIDERT & KOLLEGEN

Umweltrecht

Axel Weisbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0
Fax: 08 21 / 90 630 – 11
augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11
muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 96060360
Fax: 08 31 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Umweltinformationsgesetz

Grundlagen

- **Zweck**
 - Freier Zugang zu Umweltinformationen
- **Ursprung im Europarecht**
 - Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG
- **Gesetzliche Regelung**
 - Umweltinformationsgesetz (**UIG**) bzgl. informationspflichtiger Stellen des Bundes (§ 1 Abs.2 UIG)
 - Landesrechtliche Regelungen
- **Informationsverpflichtete**
 - Staatliche Behörden
 - Private, soweit sie öffentliche Aufgaben erledigen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Bundes unterliegen (§ 2 Abs.1 Nr.2 UIG)
- **Verwaltungsrechtsweg**
 - § 6 Abs.1 UIG

Übungsfall „Gen-Weizen“ - Sachverhalt

- Die weltweit tätige A-AG hat mit einer kleinen Gentechnikfirma die Weizen-GmbH gegründet. Diese soll ein bestimmtes Gen in Weizenpflanzen einschleusen, damit dieser weniger von Schimmel befallen wird. Nach anfänglichen Laborversuchen soll ein Freilandversuch mit den genetisch veränderten Samen stattfinden.
- Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigt den Freilandversuch mit ausführlicher Begründung. Es wurde eine umfangreiche Risikoprüfung durchgeführt.
- Eine Bürgerinitiative (BI) wendet sich seit Monaten gegen die Gentechnik. Sie verlangt vom BVL genaue Auskunft darüber, welches Gen in welcher Weise bei dem Versuch verwendet worden ist. Außerdem bezweifelt sie die Wirtschaftlichkeit des Produktionsverfahrens und die Finanzkraft der Weizen-GmbH. Auch hierüber begehrt sie Auskunft. Sie will auch alle umweltrelevanten Akten einsehen, die die Benutzung der vom BVL verwalteten Liegenschaft durch die Weizen-GmbH betreffen.

Übungsfall „Gen-Weizen“ - Sachverhalt

- Das BVL lehnt das Auskunftsbegehren ab.
- Dem Auskunftersuchen hat sich auch die Nachbargemeinde N angeschlossen. Sie befürchtet, dass sie die Flächen neben dem Versuchsfeld nicht mehr für die Landwirtschaft nutzen kann. Auch gegenüber der Gemeinde lehnt das BVL das Auskunftersuchen ab.
- Frage: Ist die Ablehnung der Auskunftserteilung des BVL gegenüber BI und N rechtmäßig?

1. Gentechnische Einzelheiten

- Anspruch auf Auskunft aus dem UIG?
- § 3 Abs.1 S.1 UIG: jede **Person**
 - Bürgerinitiative: nicht rechtsfähige Personenvereinigung; aber organisatorisch hinreichend verfestigt
 - Gemeinde N: juristische Person des öffentlichen Rechts; mit „jedermann“ vergleichbare Informationslage
- § 9 Abs.1 S.1 Nr.3 UIG: Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - idR Betroffenheit gem. § 9 Abs.1 S.4 UIG
 - § 17a Abs.2 GenTG
- Aber: Abwägung zu Lasten der Kläger, da bereits ausführliche Begründung im Genehmigungsbescheid; Risikoprüfung ist Klägern bekannt

2. Wirtschaftlichkeit und Finanzlage

- Umweltinformationen i.S.v. § 3 Abs.1 UIG?
 - § 2 Abs.3 Nr.5 UIG
 - Kein Vortrag der Weizen-GmbH, dass Geheimnisschutz
 - Ermessensfehlerhafte Verweigerung der Auskunftserteilung

3. Überlassene Liegenschaft

- Antrag hinreichend bestimmt?
 - § 4 Abs.2 S.1 UIG
- BVL „andere Stelle der öffentlichen Verwaltung i.S.v. § 2 Abs.1 Nr.1 UIG; auch bei rein fiskalischem Handeln wie der Verwaltung eigener Grundstücke

Übungsfall „Fischöl“ - Sachverhalt

- F stellt seit Jahren im Gewerbegebiet der Stadt A Fischöl her. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegt vor.
- Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen führt die Anreicherung der Fische mit Umweltgiften vermehrt zu allergischen Reaktionen in der Umgebung von Produktionsanlagen für Fischmehl und Fischöl.
- Nachbar N leidet seit Jahren unter dem „Fischgestank“ und will nun gegen F vorgehen. Er hat erfahren, dass eine neue Filtertechnik er ermöglicht, sowohl die Geruchsstoffe als auch die Allergene in den Dämpfen vollständig zurückzuhalten. Bei sich selber stellt er erste allergene Reaktionen fest und verlangt daher von der Behörde, dass sie gegen F einschreitet und ihm den Einbau der neuen Filter aufgibt.
- Die Behörde lehnt dies unter Hinweis auf die hohe Kostenbelastung des F und der damit verbundenen Gefährdung der Arbeitsplätze ab.
- Frage: Ist die Entscheidung der Behörde rechtmäßig?

Übungsfall „Fischöl“ - Lösung

- **Ermächtigungsgrundlage: § 17 Abs.1 S.2 BImSchG**
 - Genehmigungsbedürftige Anlage, die bereits genehmigt ist
 - Ziff. 7.16 des Anhangs 1 der 4.BImSchV

- **Verstoß gegen Pflichten aus dem Immissionsschutzrecht**
 - § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG
 - § 3 Abs.3,4 BImSchG (Emissionen, Luftverunreinigungen)
 - § 3 Abs.2 BImSchG (Immissionen)

- **Rechtsfolge: Ermessen („soll“)**
 - Ermessensfehler? (-), wenn Entscheidung **verhältnismäßig**
 - Legitimer Zweck: Schutz der Rechte des Anlagenbetreibers
 - Geeignetheit (+)

Übungsfall „Fischöl“ - Lösung

- Erforderlichkeit: kein gleich geeignetes und milderes Mittel
- Angemessenheit: Abwägung aller für und gegen die Anordnung sprechenden Belange (hohe Kosten der Maßnahme, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Betrieb seit mehreren Jahren, Gewerbegebiet, Interesse der Nachbarschaft am Schutz ihrer Gesundheit, wohl konkrete Gesundheitsgefahr)
- Ergebnis: Behörde hat Ermessen fehlerhaft ausgeübt, d.h. die Entscheidung ist rechtswidrig